

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar
vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 14. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, zuletzt geändert am 24.09.2019, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird eingefügt:

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 18 Inkrafttreten wird § 19

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den „Rottenburger Mitteilungen“ in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 14. Dezember 2020

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.